

# Reglement Fonds Klockow

vom 23. April 2026

---

Die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch, gestützt auf § 13 Kirchgemeindeordnung vom 10. Juni 2024, beschliesst:

## Präambel

Frau Erika Klockow hat die Kirchgemeinde testamentarisch als Universalerbin eingesetzt. Aus Ihrem Vermögen (Barschaft, Wertgegenstände und eine Liegenschaft) musste vorerst der Lebensunterhalt Ihrer langjährigen Haushälterin bis zu deren Lebensende sichergestellt werden. Diese ist im Sommer 2009 verstorben. Zudem waren verschiedene Sachleistungen und Zuwendungen aus dem Vermögen zu begleichen. Der Restbetrag muss für die Unterstützung reformierter Kirchgemeindemitglieder verwendet werden, welche ohne diese Unterstützung «der kommunalen Fürsorge anheimfallen würden».

## § 1 Name und Zweck

<sup>1</sup> Mit dem Namen Fonds Klockow (Fonds) besteht ein Fonds der Kirchgemeinde zugunsten der Unterstützung reformierter Kirchgemeindemitglieder, die in finanzielle Not geraten sind.

## § 2 Fondsmittel

<sup>1</sup> Dem Fonds stehen die Mittel des Legats Klockow zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Fonds ist so zu verwalten, dass mindestens CHF 100'000.- jederzeit für den vorgesehenen Zweck verfügbar bleiben.

<sup>3</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.

## § 3 Leistungen

<sup>1</sup> Dem Entscheid über die Erbringung von Leistungen werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Gesuchstellende müssen Mitglied der reformierten Kirchgemeinde sein.
- Sie werden nicht bereits durch die Sozialen Dienste der Gemeinde Allschwil oder Schönenbuch unterstützt.
- Im Vordergrund stehen Hilfe zur Selbsthilfe, Überbrückungshilfen, Integrationshilfen.
- Wenn möglich werden Dauerunterstützungen, Schuldensanierungen und Kostenbeteiligungen an Ferienreisen vermieden.
- Es werden keine Darlehen gewährt.

## § 4 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die von der Kirchenpflege eingesetzte «Legatsgruppe» entscheidet über das Ausrichten von Beiträgen und deren Höhe im Rahmen der Kriterien unter § 3. Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt.

<sup>2</sup> Um mögliche Doppelzahlungen an die gleiche zu unterstützende Person zu vermeiden, sprechen sich Pfarrteam, sozialdiakonisch Mitarbeitende, Legatsgruppe der Kirchenpflege und die Arbeitsgruppe «Versteckte Armut Allschwil Schönenbuch» miteinander ab. Bei grossen Summen müssen Erkundigungen bei anderen möglichen Geldgebern (Sozialhilfe, andere Kirchgemeinden etc.) eingeholt werden.

<sup>3</sup> Die finanzielle Verwaltung des Fonds obliegt dem Kassier der Kirchgemeinde.

## **§ 5 Gesuchverfahren**

<sup>1</sup> Gesuche werden in der Regel über die Arbeitsgruppe «Versteckte Armut Allschwil Schönenbuch» mit ausgefülltem Antragsformular eingereicht.

<sup>2</sup> Die Legatsgruppe der Kirchenpflege entscheidet innerhalb weniger Tage.

## **§ 6 Rechnungslegung und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Fonds ist in der Jahresrechnung als zweckgebundenes Fondsvermögen separat auszuweisen.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über den Fonds obliegt der von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Revisionsstelle im Rahmen der Prüfung von Budget und Rechnung.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Sind die Mittel des Fonds aufgebraucht, wird der Fonds auf Ende des Rechnungsjahres aufgelöst.

<sup>2</sup> Das Reglement tritt per 01.07.2026 in Kraft.